

## **Antrag**

**der Abgeordneten Helmut Heiderich, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Gerda Hasselfeldt, Dr. Maria Böhmer, Katherina Reiche, Artur Auernhammer, Peter Bleser, Gitta Connemann, Ursula Heinen, Uda Carmen Freia Heller, Dr. Peter Jahr, Volker Kauder, Julia Klöckner, Bernhard Schulte-Drüggelte, Kurt Segner, Jochen Borchert, Cajus Julius Caesar, Hubert Deittert, Susanne Jaffke, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Dr. Klaus Rose, Norbert Schindler, Georg Schirmbeck, Max Straubinger, Volkmar Uwe Vogel, Dr. Peter Paziorek, Dr. Rolf Bietmann, Marie-Luise Dött, Dr. Maria Flachsbarth, Georg Girisch, Holger Haibach, Helmut Lamp, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Doris Meyer (Tapfheim), Franz Obermeier, Ulrich Petzold, Werner Wittlich, Thomas Rachel, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Michael Kretschmer, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Bernward Müller (Gera), Uwe Schummer, Marion Seib und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Grundlegende Überarbeitung des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit April 2004 sind die beiden EU-Verordnungen zu gentechnisch veränderten Futter- und Lebensmitteln (1829/2003) und zur Rückverfolgbarkeit (1830/2003) rechtswirksam. Sie sind unmittelbar geltendes Recht und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Beschluss des Durchführungsgesetzes zu diesen EU-Verordnungen und dem Gesetz zur Ratifizierung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen (Cartagena-Protokoll) seinen Willen bekundet, den europäischen und internationalen Vorgaben nachzukommen, die den Einsatz der Grünen Gentechnik regeln.

Mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zur Neuordnung des Gentechnikrechts am 18. Juni 2004 (Bundesratsdrucksache 487/04) erfolgte teilweise die seit 2002 überfällige Umsetzung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 in deutsches Recht. Das Gentechnikgesetz wurde von der Bundesregierung bewusst in einen zustimmungspflichtigen und einen nicht zustimmungspflichtigen Teil aufgespalten, wodurch das am 18. Juni 2004 durch den Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz ohne Verankerung auf breiter politischer und gesellschaftlicher Basis durchgesetzt wurde. Zudem wurden wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG nicht umgesetzt, obwohl die Umsetzungsfrist bereits am 17. Oktober 2002 ablief.

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat die Grüne Gentechnik als eine der Technologien bezeichnet, die im Rahmen der Innovationsoffensive vom Januar 2004 förderungswürdig sind und Ende Oktober 2004 erneut mehr Offenheit für die Nutzung der Gentechnologie in Deutschland gefordert.

Das Gesetzeswerk der Bundesregierung widerspricht jedoch der Zielsetzung der Bundesregierung, das Innovationspotential der Grünen Gentechnik zu entwickeln. Mit diesem Gentechnikgesetz verabschiedet sich die Bundesregierung endgültig davon, Deutschland im Bereich der Biotechnologie weiterhin als innovationsfreundliches Land zu entwickeln. Die Blockadehaltung gegenüber der Gentechnik bringt Deutschland vielmehr in eine Situation, die das Land im weltweiten Wettbewerb schwächt.

Die Forschung in Deutschland wird behindert, Abwanderung ins Ausland gefördert. Unternehmen und Forscher sprechen von einem folgenschweren Innovationsstopp und dem „praktischen Ausstieg aus der Agrarbiotechnologie“. Die ökonomischen und ökologischen Vorteile werden verstärkt dem Ausland überlassen, während andererseits zunehmend solche Produkte aus dem Ausland importiert werden. Es wird damit gerechnet, dass eine Vielzahl hoch qualifizierter Arbeitsplätze in Deutschland, vor allem in mittelständischen Unternehmen, verloren gehen werden. Für die größeren Unternehmen hingegen stellt sich die Standortfrage.

Insbesondere Freisetzungsversuche zu Forschungs- und Entwicklungszwecken werden mit einem unverhältnismäßig hohen Risiko verbunden sein. Durch die unangemessenen Haftungsregeln des neuen Gentechnikrechts kann die notwendige Begleitforschung zum Koexistenzprinzip in Deutschland in Zukunft nicht in ausreichendem Maße möglich sein. Die Max-Planck-Gesellschaft spricht sogar von einem „Gentechnikverhinderungsgesetz“.

Der Deutsche Bauernverband rät Landwirten, unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen, vom Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ab, weil das neu gestaltete Gentechnikgesetz eben nicht ein Nebeneinander der Anbauverfahren erreicht, sondern als „Einbahnstraße“ wirken wird.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesamt für Naturschutz unterstützen finanziell Vereinigungen, die sich eine Verhinderung der Grünen Gentechnik in Deutschland als Ziel gesteckt haben (<http://www.faire-nachbarschaft.de/>).

Unverständlich erscheint dies vor dem Hintergrund, dass Bundeskanzler Gerhard Schröder am 27. Oktober 2004 auf der Festveranstaltung des Vereins „acatech – Konvent für Technikwissenschaften“ eine neue Balance in der Debatte um die Gentechnik fordert. Er als Bundeskanzler tut jedoch nichts, das Gentechnikgesetz diesen Vorstellungen anzupassen; bestimmt doch er durch die ihm übertragene Richtlinienkompetenz die Richtlinien der Politik, auch die der Ministerien.

Bundeskanzler Gerhard Schröder stellte weiter fest, dass es im Deutschen Bundestag „eine Zurückhaltung bezüglich aller Fragen der Gentechnologie“ gebe. Dies trifft auf die Regierungskoalition zu, aber keinesfalls auf die CDU/CSU-Fraktion, die durch etliche Initiativen für eine Förderung und Stärkung der Bio- und Gentechnologie als Zukunftstechnologie eintritt.

Das deutsche Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts widerspricht europäischem Recht. Dies stellte die EU-Kommission bereits Ende Juli 2004 in einer Stellungnahme („Blauer Brief“) an die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, zum ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung dar. Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt in ihrer Sechs-Punkte-Erklärung im Vermittlungsverfahren zu, dass es Unsicherheiten bezüglich der Auslegung der Freisetzungsrichtlinie gibt. Inzwischen ist das durch den Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzeswerk erneut Gegenstand einer zweiten Stellungnahme („Blauer Brief“)

aus Brüssel geworden, welcher insbesondere deutliche Kritik an den weiteren Verschärfungen gegenüber dem alten Gesetzentwurf äußert. Damit bestätigt sich die Kritik der Fraktion der CDU/CSU und des Bundesrates am Gentechnikgesetz.

Dem erklärten Ziel der EU-Richtlinie, ein gleichberechtigtes Nebeneinander aller Anbauformen zu schaffen und dem Landwirt bzw. dem Verbraucher eine tatsächliche Wahlfreiheit einzuräumen, wird das deutsche Gesetz in seiner beschlossenen Form nicht gerecht.

Im Vermittlungsverfahren hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft versucht, auf Forderungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, der Bundesländer und der EU-Kommission im Rahmen einer offiziellen Erklärung im Vermittlungsausschuss einzugehen. Diese Erklärung ist aber weder inhaltlich ausreichend noch rechtsverbindlich, daher ist eine Aufnahme dieser notwendigen Änderungen in das Gesetz dringend erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das Gentechnikgesetz unverzüglich grundlegend zu überarbeiten und durch die vom Bundesrat und die Europäische Union geforderten Verbesserungen zu ergänzen;
- die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG 1 : 1 in bundesdeutsches Recht umzusetzen;
- den Erprobungsanbau von gentechnisch veränderten Pflanzen unter wissenschaftlicher Begleitung von Bund und Ländern auszubauen und fortzuführen;
- das Gentechnikgesetz vor allem in folgenden Punkten zu verbessern:

§ 3 Nr. 6 ist so zu ändern, dass der Begriff „Inverkehrbringen“ eine klare Bestimmung erhält. Es muss klargestellt werden, dass genehmigte wissenschaftliche Feldversuche zu Forschungszwecken kein Inverkehrbringen im Sinne des Gentechnikgesetzes sind oder auslösen;

§ 16a ist so zu ändern, dass die flurstücksgenaue Bezeichnung des Grundstückes beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen dem nicht öffentlichen Teil des Standortregisters vorbehalten bleibt und ausschließlich zu Monitoring-Zwecken dient;

§ 16b ist so zu ändern, dass der Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen bei Beachtung der guten fachlichen Praxis möglich ist;

§ 16c ist zu streichen. Der Paragraph ist überflüssig, weil Einträge von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) mit Inverkehrbringungsgenehmigung keine Gefahr für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter darstellen. Alle GVO sind bereits vor ihrer Zulassung umfassend bezüglich ihrer Unschädlichkeit für die Umwelt und Verbraucher geprüft worden;

§ 17b des deutschen Gentechnikgesetzes darf keinen Raum dafür bieten, Grenzwerte unterhalb des EU-weit festgelegten Schwellenwertes von 0,9 Prozent festzulegen;

§ 36 wird dahin gehend geändert, dass an Stelle der gesamtschuldnerischen verschuldensunabhängigen Haftungsregelung eine verschuldensabhängige Regelung tritt. Diese stellt die Landwirte, die sich an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft halten, von weiteren Ansprüchen frei. Ergänzt wird diese Regelung durch einen geeigneten Ausgleichsmechanismus für eventuelle nicht verschuldensabhängige wesentliche Beeinträchtigungen Dritter.

Berlin, den 9. November 2004

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

